

# **PUBLICATIONES**

## **UNIVERSITATIS MISKOLCINENSIS**

**SECTIO PHILOSOPHICA**  
**TOMUS IX. – FASCICULUS 2.**



**E TYPOGRAPHEO UNIVERSITATIS**  
**MISKOLC 2004**



**INDEX**

HERTA NAGL-DOCEKAL: Geschlechterasymmetrien aus der Perspektive der zeitgenössischen Rechtsphilosophie	7
TAMÁS TÓTH: Die moderne Gerechtigkeitsproblematik im Spannungsfeld zwischen „Universalismus“ und „Kommunitarismus“	29
TAMÁS DEMETER: A More Radical Hume	51
SÁNDOR FEKETE: The Problem of Choice in the Contract Theories	59
LILLA IGNÁCZ: Die Gerechtigkeit in den interpersonalen Beziehungen	65
KINGA CSERI: Moralisches Gesetz – gesellschaftliche Gerechtigkeit	81
PÁL BODÓ: Vertragstheoretische Grundlagen in István Bibó's akademischer Antrittsrede	91
GYÖRGY MAJOROS: Ethik und Geschichte. Michael Polányi über die moralische Inversion	99
GÁBOR BENEDETTI: Liberal Critics of Rawls	105
JUDIT HELL: Patriarchalismus, Nationalismus, Biopolitik	113
FERENC L. LENDVAI: Multikulturalisms und Globalisation	123
ERIKA KEGYESNÉ-SZEKERES: Über den Wahrheitsgehalt der Geschlechterstereotype am Beispiel ungarischer Spichwörter	137

# **GESCHLECHTERASYMMETRIEN AUS DER PERSPEKTIVE DER ZEITGENÖSSISCHEN RECHTSPHILOSOPHIE**

HERTA NAGL-DOCEKAL  
Universität Wien, Institut für Philosophie

## **1. Ausgangslage**

Die verschiedenen Sphären unseres Lebens – Politik, Berufswelt, Erziehung, Familie – sind nach wie vor von Geschlechterasymmetrien geprägt. Woran liegt diese anhaltende Ungerechtigkeit und wie könnte sie überwunden werden?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gleichstellungspolitik der Frauenbewegung im Laufe der letzten hundert Jahre durchaus erfolgreich war. Für viele Nationen gilt, dass die Frauen nunmehr formalrechtlich im großen und ganzen mit den Männern gleichgestellt sind: In den gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht, welche die Besetzung öffentlicher Ämter regeln, bildet die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht keinen Ausschließungsgrund mehr; der Zugang zu den Institutionen der höheren Bildung steht weiblichen Studierenden ebenso offen wie männlichen, und analog verhält es sich hinsichtlich der Berufsausbildung und -ausübung in den diversen Branchen; wo noch Reste der früheren Ausgrenzung von Frauen anzutreffen sind, etwa im militärischen Bereich, werden bereits Novellierungen erörtert.

Doch trotz dieser Errungenschaften haben Frauen noch immer mit vielfacher Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechtes zu rechnen. So sind selbst in jenen Ländern, in denen das Wahlrecht schon seit vielen Jahrzehnten durch das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter bestimmt ist, die Frauen meist in Regierungen, Parlamenten und kommunalen Gremien noch immer drastisch unterrepräsentiert; in vielen Berufszweigen, die eine akademische Ausbildung erfordern, ist der Frauenanteil konstant niedrig, mitunter sogar rückläufig – was insbesondere im Hinblick darauf zu denken gibt, dass er auf der Ebene der Studienabschlüsse beständig ansteigt. Zugleich ist für die Arbeitswelt insgesamt festzuhalten, dass Frauen nur etwa sechzig Prozent des Einkommens von Männern verdienen. Damit korreliert der Umstand, dass bei denjenigen Personen, die unterhalb der Armutsgrenze leben,

der Frauenanteil deutlich über der Fünfzig-Prozent-Marke liegt, so dass weltweit von einer Feminisierung der Armut gesprochen werden kann. Die Reihe der Beispiele könnte beliebig verlängert werden. Zu fragen ist also: Worin sind solche Asymmetrien begründet?, und: Durch welche Maßnahmen können sie überwunden werden? Es gilt zu thematisieren, dass eine formalrechtliche Gleichstellung nicht ausreicht, um Bedingungen zu schaffen, die unserem Empfinden für Gerechtigkeit entsprechen. An eben diesem Punkt setzt die neuere feministische Debatte zur Rechtsphilosophie ein, die hier zur Sprache kommen soll.

Vorerst eine Klarstellung zum Begriff „feministische Theorie“ im allgemeinen: Dieses Forschungsprojekt geht nicht notwendig von der These aus, dass alle Frauen benachteiligt sind (ob dies der Fall ist oder nicht, kann durchaus offen bleiben), und es unterstellt auch nicht, dass es keine benachteiligten Männer gibt. Der springende Punkt ist vielmehr, dass es – in vielfältiger Form – zu einer Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht kommt. So liegt das primäre Anliegen auch nicht darin, eine allgemein gültige Konzeption „des Weiblichen“ zu entwickeln, d.h. eine von allen Frauen geteilte Identität oder gemeinsame Erfahrungen zu eruieren, obwohl die Auseinandersetzung mit solchen Fragen durchaus notwendig werden kann. Im Zentrum feministischer Theorie steht vielmehr das Thema der Geschlechtergerechtigkeit. Damit ist auch gesagt, dass eine feministisch motivierte Forschung keineswegs nur Theoriebildung von Frauen über Frauen und für Frauen ist, sondern ein Projekt von allgemeiner Relevanz.

Obwohl sich jedoch in dieser Weise ein klarer thematischer Kern ausmachen lässt, ist es eigentlich irreführend, von „der“ feministischen Theorie zu sprechen, da zu allen Einzelfragen sehr divergierende Überlegungen vorgetragen wurden, so dass es sich um eine Debatte von höchst kontroversiellem Charakter handelt. Im Folgenden möchte ich nun einige Schwerpunkte der zeitgenössischen Diskussion aufgreifen und jeweils den legitimen Problemstellungen, aber auch den Leistungsgrenzen der betreffenden Argumentationen nachgehen.

## **2. Die formalrechtliche Gleichstellung und ihre androzentrismen Defizite**

Zunächst zur formalrechtlichen Gleichstellung als solcher. Der Anspruch, dieses Prinzip sei bereits umgesetzt, wird in vielen Fällen zu Unrecht erhoben:

Die Regelungen, von denen behauptet wird, sie seien geschlechtsneutral formuliert, haben häufig androzentrischen Charakter: „Der Gesetzgeber“ betrachtet als ein allgemein gültiges Modell, was de facto nur für das Leben von Männern typisch ist; so werden beispielsweise männliche Karrieremuster in unzulässiger Art generalisiert. (Wenn etwa Habilitationsstipendien an die Altersgrenze von vierzig Jahren gebunden sind, so bedeutet das für Bewerberinnen, die Mütter sind, in der Regel, dass sie nicht die gleichen Chancen wie ihre männlichen Konkurrenten haben. Der Grund dafür liegt nicht so sehr in der relativ befristeten körperlichen Belastung durch Schwangerschaft, Geburt und Stillperiode, sondern vor allem im traditionellen Muster von Arbeitsteilung, demzufolge für die Betreuung und Erziehung von Kindern primär die Mutter zuständig ist.) Es ergibt sich hier die paradoxe Situation, dass Frauen männliche Lebensmuster angeeignet haben müssen, um Anspruch auf Gleichbehandlung erheben zu können. Das heißt zugleich, wie MacKinnon treffend beobachtet: „Diejenigen, die gleiche Behandlung am dringendsten benötigen, werden diejenigen sein, die gesellschaftlich denen am wenigsten vergleichbar sind, deren Situation den Standard setzt, an dem die Berechtigung ihres Rechtsanspruchs auf gleiche Behandlung gemessen wird.“<sup>1</sup>

Die Frage ist freilich, welche theoretischen Konsequenzen aus solchen Defiziten in der Einlösung des Anspruchs auf Geschlechtsneutralität zu ziehen sind. Autorinnen unterschiedlichster Ausrichtung vertreten übereinstimmend die These, das Prinzip der Gleichbehandlung lasse sich grundsätzlich nur in der Form umsetzen, dass Frauen am männlichen Maßstab gemessen – und damit benachteiligt – werden. Die liberalistische Denktradition wird von hier aus *toto genere* als patriarchal zurückgewiesen.<sup>2</sup> Doch diese Argumentation leuchtet nicht ein. Sie wäre nur unter der Bedingung zwingend, dass sich Männer und Frauen in einer Art als verschieden erweisen, die kein *tertium comparationis* zulässt. Hingegen ist es keineswegs undurchführbar, tatsächlich – und nicht nur vorgeblich – neutrale Bestimmungen zu formulieren. Die Voraussetzung ist allerdings, dass die traditionellen dichotomischen Klischeebilder kritisch

<sup>1</sup> Catharine A. MacKinnon: „Geschlechtergleichheit: Über Differenz und Herrschaft“, in *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, hg. v. Herta Nagl-Docekal und Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996, S.166.

<sup>2</sup> Vgl. Jane Flax: „Jenseits von Gleichheit: Geschlecht, Gerechtigkeit und Differenz“, in *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, loc.cit., S. 223-250.

hinterfragt werden (dazu im Weiteren mehr). Dadurch wird es möglich, diejenigen Lebensumstände und Fähigkeiten, die für eine bestimmte Regelung Relevanz haben, in spezifischer Weise zu berücksichtigen. Um bei dem obigen Beispiel zu bleiben: Das die Vergabe von Habilitationsstipendien regelnde Gesetz kann für Personen, die nachweislich Kinder aufgezogen haben, eine andere Altersgrenze vorsehen bzw. eine nach der Zahl der Kinder gestaffelte. – Es ist also folgende Differenzierung vorzunehmen: Das Problem, das in der Tat exponiert zu werden verdient, besteht in Defiziten bei der Umsetzung des Gedankens formalrechtlicher Gleichstellung; doch bietet ein Verweis auf diese Art der Geschlechtsblindheit keinen hinreichenden Grund für einen umfassenden Vorbehalt gegenüber dem liberalistischen Denken.

Darüber hinaus erhebt sich schon an dieser Stelle eine Frage, die ich für zentral halte, nämlich ob feministische Theorie ihrerseits auf Überlegungen gänzlich verzichten könnte, wie sie im Rahmen der liberalistischen Tradition entwickelt worden sind. Damit überhaupt von einer Benachteiligung gesprochen werden kann, ist doch – zumindest in inexpliziter Form – ein Begriff von Gleichberechtigung erforderlich. Wer problematisiert, dass Frauen an einem männlichen Maßstab gemessen werden, hält die Norm für verbindlich, dass die Gesetzgebung die Lebenssituationen der Frauen in der gleichen Weise zu berücksichtigen hat wie die der Männer.

### **3. Anerkennung von Differenz?**

Ein Grund für die verbreiteten Vorbehalte gegenüber liberalistischen Überlegungen zum Begriff „Gleichheit“ dürfte in einer unscharfen Rezeption des semantischen Gehalts liegen, genauer gesagt – und unter Nutzung von Differenzierungsmöglichkeiten der englischen Sprache –, in einer vorschnellen Identifizierung von „equality“ und „sameness“. Dieses Problem zeigt sich besonders an der unter den Auspizien des postmodernen Denkens formulierten Variante der Liberalismuskritik. Diese moniert primär nicht ein Defizit an Neutralität und dessen geschlechterhierarchische Konsequenzen, sondern eine Unterdrückung von Differenz. Jane Flax etwa schreibt mit wünschenswerter Klarheit, dass „equality“ grundsätzlich nur unter Voraussetzung von „sameness“ gedacht werden könne und somit eine erzwungene Homogenisierung nach sich ziehe. Sie fordert daraufhin einen alternativen, auf Unterschiede bedachten Begriff von „Gerechtigkeit“. Ihrer Auffassung zufolge

resultieren die heutigen Gerechtigkeitsprobleme nicht aus einem Mangel an Bereitschaft, alle einzelnen als gleich zu behandeln, sondern, gerade umgekehrt, aus der Unfähigkeit, Unterschiede wahrzunehmen und zu fördern.<sup>3</sup> Insgesamt liegt die postmoderne Zielsetzung bekanntlich darin, „das Spiel der Unterschiede zu befreien“.<sup>4</sup>

Der Pluralismusgedanke als solcher hat gewiss Plausibilität; nicht nachvollziehbar ist indes die These, wonach er nur über eine Verabschiedung liberalistischer Gleichheitskonzeptionen ausformuliert werden könne. Soweit es bei letzteren um einen formalen Begriff von Gleichheit geht, liegt die Pointe doch gerade darin, dass kein „Normalisierungsdruck“ (im Sinne Foucaults oder Lyotards) entstehen soll. So schafft beispielsweise ein Universitätsgesetz, das den Gleichheitsgrundsatz in der Form umsetzt, dass es den Zugang zu dieser Institution nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse, ethnischen oder religiösen Gruppierung, oder eben zu einem bestimmten Geschlecht abhängig macht, eine entscheidende Grundlage dafür, dass die einzelnen ihre jeweils besonderen Begabungen entfalten können.

Darüber hinaus ist für die postmoderne Variante der Liberalismuskritik ebenfalls jene Art von Binnenwiderspruch zu verzeichnen, von der bereits die Rede war: Trotz aller Verabschiedungsrhetorik setzt die Pluralitätsforderung ihrerseits indirekt einen Gleichheitsbegriff voraus. Dies erklärt sich folgendermaßen: Einzelne wie auch Gruppen sind stets in Gefahr, an der freien Entfaltung ihrer „Differenz“ durch andere gehindert zu werden – dem „Spiel der Unterschiede“ droht ein jähes Ende durch ein Verhalten, das sich am Prinzip von der Macht des Stärkeren orientiert. Damit es also in der Tat zu einem „freien Spiel“ kommt, sind Maßnahmen zum Schutz der jeweils Schwächeren erforderlich. An anderer Stelle habe ich ausgeführt, dass Lyotards Gerechtigkeitsbegriff – freilich konstraintentional – das kantische Grundprinzip des Rechts voraussetzt, sofern es definiert ist durch „die Freiheit für jeden, seine Glückseligkeit selbst, worin er sie immer setzen mag, zu besorgen, nur

---

<sup>3</sup> Ibid., S. 224.

<sup>4</sup> Vgl. „Ödipus oder Don Juan? Legitimierung, Recht und ungleicher Tausch“, ein Gespräch zwischen Jean-François Lyotard und Jean Pierre Dubost, in Jean-François Lyotard: „Das postmoderne Wissen“, *Theatro machinarum*, Heft 3/4, 1982, S. 131.

dass er anderer ihrer gleich rechtmäßigen Freiheit nicht Abbruch tut.”<sup>5</sup> Im Hinblick auf das feministische Anliegen ist hier festzuhalten, dass Frauen, um ihre selbst gewählten Wege zum Glück beschreiten zu können, allererst einer Gleichstellung bedürfen, zunächst im Sinne eines allen einzelnen gewährten Schutzes vor Behinderungen und Übergriffen.

An diesem Punkt setzt ein weiterer Einwand gegen den Gleichheitsgedanken ein. Sind nicht, so überlegen viele Autorinnen, gerade angesichts der geschlechtsspezifischen Formen von Benachteiligung gesetzliche Sonderregelungen erforderlich? Den Hintergrund für diese Frage bildet der empirisch vielfach belegte Umstand, dass eine Gleichbehandlung, die außer Acht lässt, dass die von einer Regelung Betroffenen sehr unterschiedlich situiert sind, zu einer Verschärfung der bestehenden Asymmetrien führen kann. Zur Illustration wird oft darauf hingewiesen, dass Scheidungsregelungen, die eine gleiche Aufteilung des Familienbesitzes vorsehen, häufig zur Folge haben, dass die geschiedene Frau im Endeffekt ökonomisch deutlich schlechter gestellt ist als ihr ehemaliger Gatte. Angesichts solcher Erfahrungen hat die Forderung, die Gesetzgebung solle auf spezifische Gefährdungen mit besonderen Maßnahmen reagieren, in der Tat Berechtigung. Wenn jedoch manche Autorinnen die Auffassung vertreten, diese Zielsetzung müsse notwendigerweise mit einem antiliberalistischen Gestus formuliert werden<sup>6</sup>, so bedeutet dies eine weitere Variante der oben thematisierten vorschnellen Distanznahme. Das Problem dürfte in diesem Fall daraus resultieren, dass der Begriff „Gleichbehandlung“ mit einer engen distributiven Konzeption – derzufolge allen einzelnen der gleiche Anteil des betreffenden Gutes zuzusprechen ist – identifiziert wird. Eine solche Deutung ist aber nicht zwingend, wie u.a. Ronald Dworkin nachgewiesen hat. Dieser geht bekanntlich davon aus, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung unter dem Gesichtspunkt zu durchdenken ist, dass die bestehende Ordnung von Privilegierung bzw.

<sup>5</sup> Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten* (Werke in sechs Bänden, hg. v. Wilhelm Weischedel), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1964, Bd. 4, S. 336f. Vgl. Herta Nagl-Docekal: „Das heimliche Subjekt Lyotards“, in *Die Frage nach dem Subjekt*, hg. v. Manfred Frank, Gérard Rault und Willem van Reijen, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1988, S. 230-246.

<sup>6</sup> Beispielsweise Alison Jaggar: *Feminist Politics and Human Nature*, Totowa/N.J.: Rowman and Allenheld 1983, bes. S. 25-50.



Benachteiligung geprägt ist. Auf diese Weise gelangt er zu seiner These, die grundlegende Bestimmung von Gleichbehandlung sei „das Recht als ein Gleicher behandelt zu werden“, wobei er erläuternd hinzusetzt: „das heißt nicht das Recht, denselben Anteil an einer Last oder einem Nutzen zu erhalten, sondern das Recht, auf dieselbe Weise mit Achtung und Rücksicht behandelt zu werden wie jeder andere“.<sup>7</sup> So verstanden, schließt das Gleichheitsprinzip ein Eingehen auf die spezifische Lage von Frauen keineswegs aus, sondern macht es, im Gegenteil, verbindlich.

Das Thema der gesetzlichen Sonderregelungen ist indes im Rahmen der feministischen Debatte höchst umstritten. Während eine ältere Argumentationslinie (die freilich bis heute vertreten wird) für eine Vielfalt von Ausnahmestimmungen, insbesondere im arbeitsrechtlichen Bereich, votiert, überwiegen gegenwärtig die Vorbehalte hinsichtlich einer solchen Politik. Im Zentrum steht heute die Forderung, die gängigen Vorstellungen über die Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu hinterfragen. Und es gilt in der Tat zu differenzieren zwischen im eigentlichen Sinn biologischen Unterschieden und solchen, die mit historisch kontingenten Rollenzuschreibungen zu tun haben. (Letztere bilden, wie ich im Folgenden noch erläutern möchte, den eigentlichen Kern für die vielfältigen Formen der Benachteiligung von Frauen.) Diese Differenzierung hat auch für die Gesetzgebung Relevanz. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob eine Sonderregelung den Bereich von Schwangerschaft, Geburt und Stillperiode betrifft, oder ob sie traditionelle Normen hinsichtlich der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, wie sie beispielsweise im Begriff „Frauenberufe“ zum Ausdruck kommen, unkritisch aufgreift. Im zweiten Fall besteht die Gefahr, dass eine Sonderregelung gerade jene Aspekte der Situierung von Frauen festschreibt, die deren Benachteiligung bedingen. Die derzeit laufenden Novellierungsdebatten zum Nachtarbeitsverbot haben genau dieses Problem zum Gegenstand. Wenn also MacKinnon dafür plädiert, zunächst dem Herrschaftshintergrund von „Differenz“ nachzugehen und dann die Maßnahmen, die angeblich dem Schutz von Frauen dienen, aus diesem

---

<sup>7</sup> Ronald Dworkin: „Umgekehrte diskriminierung“, in *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, hg. v. Beate Rössler, Frankfurt/M. – New York: Campus 1993, S. 79.

Blickwinkel kritisch zu betrachten, so spricht sie in der Tat einen wunden Punkt an.<sup>8</sup>

Es wäre allerdings übereilt, daraus ableiten zu wollen, dass alle Sonderregelungen, die sich nicht ausschließlich auf die biologischen Aspekte der Geschlechterdifferenz beziehen, mit dem feministischen Anliegen unvereinbar sind. Vielmehr ist hier eine weitere Unterscheidung vorzunehmen: Ein Eingehen auf eine spezifische Situation muss nicht auf ein Festschreiben derselben hinauslaufen. Dies ist auch die Pointe Dworkins, wenn er fordert, die Asymmetrien bestehender Ordnungen zum Ausgangspunkt des Denkens zu machen. Wird das Prinzip einer Behandlung aller einzelnen „als Gleiche“ (s.o.) auf die jeweils Benachteiligten angewendet, so zeigt sich, dass eine alternative Konzeption von Sonderregelungen erforderlich ist: Anzustreben sind dann gesetzliche Bestimmungen, die darauf abzielen, Diskriminierung zu beenden. Dworkin spricht sich in diesem Zusammenhang auch für Quotierungen aus.

Welche Maßnahmen aber, genau, sind erforderlich, um der Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken? Auch diesbezüglich herrscht keine Einigkeit. Manche Autorinnen geben zu bedenken, dass die Frauen infolge der traditionellen Rollenzuschreibung eine besondere Identität ausgebildet haben (die insbesondere unter dem Stichwort „Care-Ethik“ genauer untersucht wurde), und sehen das eigentliche Anliegen von Gleichstellungspolitik in einer Aufwertung und Beförderung dieser spezifischen Kultur. In diesem Sinne entwirft etwa Iris Young eine Förderung von Frauen als einer Gruppe, die analog gedacht ist zur Förderung ethnischer oder religiöser Minderheiten<sup>9</sup>. Dagegen machen andere Autorinnen zu Recht geltend, dass die Ausbildung einer spezifisch weiblichen Identität unter geschlechterhierarchischen Bedingungen erfolgt, so dass eine Politik, die sich für eine Beseitigung der Subordinationsstrukturen einsetzt, unweigerlich auch die Auflösung des Gruppenstatus von Frauen nach sich zieht. Diesen Zusammenhang verdeutlicht beispielsweise Nancy Fraser, wenn sie feststellt, dass die „Politik der Differenz“ nicht so universell anwendbar ist, wie Young denkt. Für manche Gruppen, so führt sie aus, kann sich eine solche Politik als

---

<sup>8</sup> Catharine A. MacKinnon: loc.cit. – Bereits der Untertitel dieses Aufsatzes bringt die Problematik zum Ausdruck: „Über Differenz und Herrschaft“.

<sup>9</sup> Iris Marion Young: *Justice and the Politics of Difference*, Princeton: University Press 1990.

kontraproduktiv erweisen; dies ist dann der Fall, wenn es für ein Beenden von Unterdrückung notwendig ist, gerade jene Existenzbedingungen zu unterlaufen, die eine Gruppe allererst zur Gruppe machen<sup>10</sup>.

Eine Gleichstellungspolitik, die die Frauen als eine Gruppe behandelt, erweist sich auch unter anderen Gesichtspunkten als inadäquat. Zum einen aus der Perspektive der empirischen soziologischen und historischen Forschung, die mit einer Vielfalt von Lebensformen von Frauen konfrontiert. (In diesem Zusammenhang sind auch jene Untersuchungen zu berücksichtigen, die auf den Eurozentrismus der ersten Phase der feministischen Theoriebildung aufmerksam gemacht haben<sup>11</sup>.) Zum anderen ist die Konzeption der Gruppenidentität auch als eine Idealvorstellung fragwürdig – und dies gilt für beide Geschlechter –, weil sie unvermeidlich repressive Züge hat: Individuen, die dem Leitbild nicht entsprechen, können hier nur als defizient wahrgenommen werden. Aus dem Blickwinkel des feministischen Anliegens ist demnach eine andere „Politik der Differenz“ zu konzipieren, nämlich eine auf die Individuen abhebende: Jede einzelne Frau soll Bedingungen vorfinden, die keine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts beinhalten und die ihr die Möglichkeit geben, ihr Leben entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen zu gestalten – ganz im Sinne der von Kant an der oben zitierten Stelle angesprochenen selbst gewählten Wege zum Glück. Das Desiderat ist heute also, genauer gesagt, eine „Politik der Differenz-en“.

Auf der Basis der bisherigen Überlegungen kann nun die Frage des Verhältnisses von „equality“ und „sameness“ genauer erörtert werden. Es trifft m.E. durchaus zu, dass Gleichbehandlung stets eine gewisse Form von Gleichsein voraussetzt, allerdings in einem anderen Sinn, als Flax dies annimmt. Um nämlich die Forderung, dass alle einzelnen Männer und Frauen „als Gleiche“ behandelt werden sollen, begründen zu können, muss man auf eine von allen geteilte Bedingung verweisen. Die feministische Theorie knüpft hier an die Debatte zum Begriff „Person“ an. Nur wenn Frauen in der gleichen Weise Person sind wie Männer, stellt ihre Bevormundung, Ausgrenzung,

---

<sup>10</sup> Nancy Fraser: „Multiculturalism and gender equity: The U.S. ‘Difference‘ Debates Revisited“, in *Constellations*, 1, 3 (1996), S. 61-72.

<sup>11</sup> Z.B. Elizabeth V. Spelman: *Inessential Woman. Problems of Exclusion in Feminist Thought*, Boston: Beacon Books 1988.

Ausbeutung, etc. eine Ungerechtigkeit dar. Von Kant her formuliert: Nur wenn den Frauen ebenso wie den Männern die Kompetenz zugesprochen wird, ihre Zwecke selbst zu setzen, können Handlungsweisen respektive soziale Arrangements, die auf eine Instrumentalisierung von Frauen hinauslaufen, als moralisch unzulässig beurteilt werden. Von einem solchen Allgemeinbegriff des Menschen auszugehen, heißt aber nicht, eine substantielle Identität zu unterstellen, wie die postmoderne Kritik gerne annimmt. Im Gegenteil: die allen gemeinsame Kompetenz, zu natürlichen und geschichtlichen Vorgegebenheiten handelnd Stellung zu beziehen, macht allererst die Ausbildung einer jeweils besonderen Identität – d.h. der spezifischen Differenz von Individuen – möglich. In diesem Sinne muss auch die postmoderne Pluralitätsforderung „sameness“ voraussetzen. Ihr Anliegen lässt sich folgendermaßen transkribieren: Weil es für Menschen generell kennzeichnend ist, individuelle Unterschiede ausbilden zu können, bedeutet es eine Ungerechtigkeit, Differenzen ohne einleuchtende Begründung zu unterdrücken.

Zu überlegen ist ferner, ob über die Handlungskompetenz hinaus noch weitere Gemeinsamkeiten angenommen werden können, unter anderem im Hinblick auf die Leiblichkeit des Menschen. Dieses Thema klingt bei Rousseau an, wenn er notiert, dass „in allem, was nicht mit dem Geschlecht zusammenhängt,“ die Frau dem Manne gleich ist – „sie hat die gleichen Organe, die gleichen Bedürfnisse und die gleichen Fähigkeiten: die Maschine ist auf die gleiche Weise gebaut“<sup>12</sup>. Ähnlich wird in der heutigen Debatte erörtert, wie weit sich die feministische Forderung nach Gleichbehandlung auf die Annahme geteilter Fähigkeiten stützen kann bzw. immer schon stützt. Julia Annas erläutert diese Problemstellung anhand der traditionellen Beschränkung des Zugangs zur höheren Schulbildung auf männliche Jugendliche. Diese Form der Ausgrenzung, so zeigt sie, erscheint nur dann als ungerecht, wenn

---

<sup>12</sup> Jean-Jacques Rousseau: *Emil oder Über die Erziehung*, Paderborn – München – Wien – Zürich: Schöningh, 8. Aufl. 1984, S. 385. Dazu siehe: Herta Nagl-Docekal, „Philosophy of History as a Theory of Gender Difference: The Case of Rousseau“, in Dies. und Cornelia Klinger (Hg.): *Continental Philosophy in Feminist Perspective. Re-Reading the Canon in German*, University Park: Pennsylvania State University Press 2000, S. 77-100.

angenommen werden kann, dass kein Geschlechtsunterschied in den Begabungen besteht<sup>13</sup>.

#### 4. Verletzbarkeit durch die Ehe

Nun zu einem weiteren Aspekt feministischer Liberalismuskritik. Was, genau, so lautet hier die Frage, sind die Ursachen dafür, dass eine formalrechtliche Gleichstellung von Frauen in den Sphären von Politik und Beruf nicht ausreicht, um de facto eine gleiche Situierung zu erzielen. (Einige Beispiele der Asymmetrien, die für die heutigen Verhältnisse international charakteristisch sind, wurden eingangs bereits genannt.) Entscheidend ist, dass die traditionelle Auffassung von Geschlechtsrollen noch immer nachwirkt. Damit fällt der Blick zurück auf die ursprünglichen Formulierungen der Vertragstheorie.

Die „Klassiker“ auf diesem Gebiet denken bekanntlich übereinstimmend die Vertragspartner ausschließlich als Männer, während die Frauen der häuslichen Sphäre zugeordnet werden. Diese Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern wird zumeist als eine ausgewogene, komplementäre Ordnung dargestellt. Näher besehen, bedeutet sie jedoch für die Frau eine doppelte Subordination. Zu einer Benachteiligung kommt es zum einen dadurch, dass die Frau zwar von den Beschlüssen, die im politischen und ökonomischen Bereich gefasst werden, betroffen ist, aber am Prozess der Entscheidungsfindung nicht partizipieren darf. Das Prinzip Autonomie, demzufolge die Bürger nur denjenigen Gesetzen unterstellt sein sollen, denen sie selbst, als Teil des gesetzgebenden Souveräns, ihre Zustimmung gegeben haben, findet somit keine Anwendung auf die Frauen. Es bedarf freilich kaum der Erwähnung, dass die heutigen Varianten der Vertragstheorie von dieser Denkweise abgerückt sind. Trotzdem ist die Auffassung, dass Politik Männersache sei, noch immer verbreitet. In dieser Form beeinflusst die von den „Klassikern“ vorgenommene Ausgrenzung von Frauen Personalentscheidungen nach wie vor. Überdies weist auch die zeitgenössische Theoriebildung bei allem egalitären Anspruch noch Spuren der ursprünglichen Konzeption auf. Unter dieser Perspektive thematisiert Susan Moller Okin, dass John Rawls die Vertragspartner als Haushaltsvorstände charakterisiert: Auch wenn er eine geschlechtsneutrale

---

<sup>13</sup> Julia Annas: „Frauen und Lebensqualität: Zwei Normen oder eine?“, in *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, loc.cit., S. 251-280.

Formulierung wählt, bedeutet dies angesichts des noch immer vorherrschenden traditionellen Familienmusters eine indirekte Anerkennung männlicher Priorität<sup>14</sup>.

Der zweite Aspekt von Benachteiligung liegt in dem von der ursprünglichen Vertragstheorie konzipierten Ehebegriff, der eben vorsieht, dass die Ehefrau dem männlichen Haushaltsvorstand untergeordnet ist. Rousseau stellt sein Erziehungsprogramm ganz auf diese Struktur ab: Mädchen müssen „beizeiten an den Zwang gewöhnt werden. Dieses Unglück (wenn es denn für sie ein Unglück ist) gehört untrennbar zu ihrem Geschlecht. Aus diesem zur Gewohnheit gewordenen Zwang entsteht die Folgsamkeit, die Frauen ihr ganzes Leben lang brauchen“<sup>15</sup>. Mit anderen Worten: die Philosophie der Aufklärung hat es unterlassen, die für den öffentlichen Bereich mit solchem Nachdruck vorgetragenen Prinzipien von Gleichheit und Freiheit auch auf die Ehe zur Anwendung zu bringen.

Die heutigen Lebensverhältnisse sind noch deutlich von diesem bürgerlichen Eheentwurf geprägt, auch wenn juristisch die Ehe inzwischen partnerschaftlich konstruiert ist. Vor allem die ökonomische Abhängigkeit der Ehefrau, die dieser Entwurf mit sich bringt, ist nach wie vor verbreitet. Dass aber ökonomische Abhängigkeit auch in anderen Dimensionen – von der Frage, wer die maßgeblichen Entscheidungen trifft, bis zum sexuellen Bereich – ein entsprechendes Gefälle nach sich ziehen kann, bedarf kaum der Erläuterung. Dieses Problem verstärkt sich noch durch die Art, in der die Familie als Privatsphäre bestimmt ist. Insofern die Zugriffsmöglichkeit des Staates dadurch weitgehend limitiert ist, leben die als Hausfrauen positionierten Ehefrauen in gewisser Hinsicht in einem rechtsfreien Raum. Dieser mangelnde rechtliche Schutz gab in der letzten Zeit Anlass zu Nivellierungsvorschlägen, beispielsweise im Hinblick darauf, dass der Tatbestand der Vergewaltigung in vielen Ländern dann nicht gegeben ist, wenn der Ehemann seiner Frau gegenüber sexuelle Gewalt ausübt.

---

<sup>14</sup> Susan Moller Okin: „Von Kant zu Rawls. Vernunft und Gefühl in Vorstellungen von Gerechtigkeit“, in *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, hg. v. Herta Nagl-Docekal und Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt/M.: Fischer 1993, S. 305-334.

<sup>15</sup> Jean-Jacques Rousseau, loc.cit., S. 399.

Wenig Attraktivität kommt gleichwohl der von manchen Autorinnen angesichts solcher Probleme erhobenen Forderung einer völligen Auflösung der Privatsphäre zu. Die Individuen hätten in diesem Fall keinen Spielraum für Entscheidungen, die der öffentlichen Rechtfertigung entzogen sind. Dass ein solches Ordnungsmuster totalitaristischen Intentionen entgegenkäme, ist klar<sup>16</sup>. Folglich müssen Überlegungen, die auf den Schutz von Frauen abzielen, auch einen Schutz des persönlichen Freiraums ins Auge fassen. Damit ist eine neue Definition gefordert, die die Privatsphäre nicht länger mit dem häuslichen Bereich im traditionellen patriarchalen Sinn identifiziert. Eine solche „Neubeschreibung“<sup>17</sup> muss sich vielmehr an den Individuen orientieren und Frauen und Männern die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung zusprechen. Einen Vorschlag zur näheren Ausgestaltung dieses Begriffs legte u.a. Jean Cohen vor, die vier Aspekte von Privatheit unterscheidet: „decisional privacy“, „bodily privacy“, „relational privacy“ und „entity privacy“ (bei dem zuletzt genannten Begriff geht es um das Recht auf Privatheit der Wohnung)<sup>18</sup>.

Zu bedenken ist ferner, dass die häusliche Sphäre üblicherweise auch einen Ort der Arbeitsteilung bildet. Den Frauen fallen dabei zum einen Reinigungsaufgaben, zum anderen kurative Tätigkeiten zu – i.e. die Betreuung von Kindern sowie kranken, alten und behinderten Familienmitgliedern. Die herkömmlichen Theorien zum Begriff „Arbeit“ haben sich damit jedoch nicht adäquat auseinandergesetzt. Ein häufig wiederkehrendes Problem liegt darin, dass die von der Hausfrau erbrachten Leistungen gerne der Natur der Frau zugeordnet – d.h. als eine unmittelbare Folge der Gebärfähigkeit des weiblichen Organismus gedeutet – werden. Auch die marxistische Theorie schließt sich im Zuge der Unterscheidung von produktiver und reproduktiver Tätigkeit

---

<sup>16</sup> Vgl. Sabine Berghahn: „Die Verrechtlichung des Privaten – allgemeines Verhängnis oder Chance für bessere Geschlechterverhältnisse?“, in *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 2, 24 (1996), S. 241-271.

<sup>17</sup> Vgl. Beate Rössler: „Feministische Theorien der Politik“, in *Politische Theorien in der Ära der Transformation*, hg. v. Klaus von Beyme und Claus Offe, Opladen: Westdeutscher Verlag 1996, bes. S. 275-279.

<sup>18</sup> Jean L. Cohen: „Redescribing privacy: Identity, difference and the abortion controversy“, in *Columbia Journal of Gender and Law* 1, 3 (1992), S. 43-177.



weitgehend der Sichtweise an, welche die häusliche Tätigkeit nicht im vollen Sinne unter die Kategorie Arbeit subsumiert<sup>19</sup>.

Die nachteiligen Folgen dieser Auffassung sind vielfältig. Zum einen ist hier das Problem der Doppelbelastung zu thematisieren: Berufstätige verheiratete Frauen sind häufig mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass es nicht gelingt, die häusliche Arbeit neu zu verteilen. Im Hinblick darauf plädiert Nancy Fraser für eine Berücksichtigung der Kategorie „Freizeit“ im Rahmen der Theoriebildung zur gerechten Verteilung von Gütern<sup>20</sup>. Zugleich gilt es, die Konstruktion des außerhäuslichen Arbeitsplatzes neu zu durchdenken. Dabei ist zunächst zu problematisieren, dass gesetzliche Arbeitszeitregelungen oft auch heute noch unter Voraussetzung des Bildes des männlichen Alleinverdieners und Familienerhalters erörtert werden. Zu entwickeln wäre hingegen ein Zeitschema, das beiden Ehepartnern erlaubt, die häuslichen Arbeiten zu gleichen Teilen zu tragen. (Dass zugleich „flankierende Maßnahmen“ in Form kommunaler Betreuungseinrichtungen zu konzipieren sind, liegt auf der Hand.)

In der Berufswelt zeigen sich auch noch andere Folgeprobleme der „klassischen“ Ehekonzeption. Dass Frauen üblicherweise mit nicht bezahlten häuslichen Verrichtungen assoziiert werden, führte zur Ausbildung des Begriffs „Frauenberufe“: Damit werden Frauen in Sparten gedrängt, deren Tätigkeitsprofil demjenigen der Hausfrau ähnlich ist und die in der Regel nur ein relativ niedriges Einkommen bieten. (Dieser Vorstellungswelt entspringt übrigens auch die verbreitete Praxis, Politikerinnen auf sozial- und familienpolitische Ressorts zu beschränken.) Zu beobachten ist ferner, dass Frauen generell unter dem Gesichtspunkt der Doppelbelastung wahrgenommen und infolgedessen für beruflich weniger engagiert und weniger mobil als Männer gehalten werden. So werden mit dieser Begründung oft auch Frauen, die keine Kinder haben und nicht verheiratet sind, als Bewerberinnen um besser bezahlte Stellen, etwa im Management-Bereich, abgewiesen. Für eine

---

<sup>19</sup> Dies analysiert und kritisiert Alison Jaggar, loc.cit., bes. Kap. „Traditional Marxism and human nature“, S. 51-82.

<sup>20</sup> Nancy Fraser: „Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment“, in *Pathologien des Sozialen. Die Aufgaben der Sozialphilosophie*, hg. v. Axel Honneth, Frankfurt/M.: Fischer 1994, S. 351-376.



eingehende Studie zu dieser Problematik wählte Moller Okin daher den Titel „Verletzbarkeit durch die Ehe“<sup>21</sup>.

Alle in diesem Abschnitt thematisierten Asymmetrien lassen einen utopischen Entwurf als plausibel erscheinen, der vorsieht, die Begriffe „Mann“ und „Frau“ insgesamt zu verabschieden, sofern sie Kategorien der sozialen Ordnung darstellen.

## 5. Für eine uneingeschränkte Partizipation von Frauen

Wurden im letzten Abschnitt die Ursachen der Diskriminierung thematisiert, so soll nun gefragt werden, was geschehen muss, damit die Frauen von der formalrechtlichen Gleichstellung in Berufswelt und Politik, die sie *de jure* bereits erlangt haben (oder, wie zu hoffen ist, demnächst erlangen werden), auch *de facto* vollen Gebrauch machen können. Hier ist zunächst das Thema der sozialen Rechte anzusprechen – müssen doch allererst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Frauen die soeben erörterte traditionelle Situierung verlassen können. Solange etwa Eltern dazu tendieren, die Ausbildung ihrer Söhne eher zu finanzieren als diejenige ihrer Töchter, gehört eine spezielle Förderung weiblicher Jugendlicher zu den Desideraten feministischer Politik. Kurz: Die heute diskutierten Konzeptionen einer Gesetzgebung mit der Zielsetzung, substantielle Chancengleichheit herzustellen, müssen auch eine Ausdifferenzierung im Hinblick auf die spezifischen Formen der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts erfahren<sup>22</sup>.

Bei der Ausarbeitung eines umfassenden Begriffs der Staatsbürgerschaft von Frauen bilden soziale Rechte ebenfalls ein wesentliches Element. Es ist einleuchtend, wenn Yeatman notiert: „Social rights ... bring within the ambit of citizenship those whom natural right had left subject to private patriarchal dominion“<sup>23</sup>. Freilich geht es *nicht allein* darum, ein *Vordringen von Frauen* in die bereits bestehenden Institutionen zu ermöglichen; die etablierten Strukturen sind vielmehr ihrerseits kritisch zu betrachten. Den Prüfstein bildet dabei die

<sup>21</sup> Susan Moller Okin: „Verletzbarkeit durch die Ehe“, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 2, 41 (1993), S. 277-320.

<sup>22</sup> Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Ronald Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit zu. Vgl. ders., „What is Equality? Part II: Equality of Resources“, in *Philosophy and Public Affairs* 4, 10 (1981), S. 283-345.

<sup>23</sup> *Ibid.*, S. 74.

Frage, ob in den Entscheidungsprozessen, durch die das Gemeinwesen geregelt wird, die Anliegen von Frauen in der gleichen Weise Berücksichtigung finden können wie diejenigen von Männern. Die in liberalen Demokratien heute üblichen Organisationsmuster tendieren zu einer zweifachen Beschränkung: zu einer personellen sowie einer thematischen. Das eine Problem liegt darin, dass die Beratungen überwiegend im Kreis von Delegierten erfolgen und nicht unter Einbeziehung aller Betroffenen. In diesem Sinne wurde auch im Hinblick auf das Rawls'sche Modell moniert, dass es trotz seines prozeduralen Zuschnitts die das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten der Erörterung in institutionellem Rahmen vorbehält<sup>24</sup>. Die andere Beschränkung entsteht dann, wenn als vorab geklärt gilt, welche Fragen für das Gemeinwesen Relevanz haben. Seyla Benhabib sieht ein diesbezügliches Problem in jeweils spezifischer Weise sowohl bei Habermas als auch bei Ackerman<sup>25</sup>. Infolge der traditionellen Deutung des häuslichen Bereichs als Privatsphäre drohen durch eine solche Vorentscheidung gerade diejenigen Schwierigkeiten und Gefahren, mit denen sich typischerweise Frauen konfrontiert sehen, aus dem Kanon der für die Allgemeinheit relevanten Themen ausgeschlossen zu bleiben.

Im Hinblick auf beide Defizite wird gegenwärtig der Begriff „Öffentlichkeit“ in das Zentrum der politischen Theorie gerückt. Erörtert wird ein weites Verständnis dieses Begriffs, das zwei Dimensionen umfasst: zum einen die Willensbildung seitens der Entscheidungsträger des Gemeinwesens, zum anderen die Meinungsbildung auf breiterer Basis im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit. Die Pointe ist dabei – gerade auch aus feministischem Blickwinkel –, dass unter Beteiligung aller auch über die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte allererst entschieden werden soll. Im Kontext der genaueren Ausarbeitung dieses Gedanken erfolgt gegenwärtig u.a. eine Wiederentdeckung des Begriffs des Politischen bei Hannah Arendt<sup>26</sup>. Ferner steht zur Debatte, was eine prozedurale Konzeption zu leisten vermag.

<sup>24</sup> Seyla Benhabib: „Liberaler Dialog kontra Kritische Theorie diskursiver Legitimierung“, in *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, hg. v. Bert van den Brink und Willem van Reijen, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1995, S. 412.

<sup>25</sup> Seyla Benhabib, *ibid.*, bes. Kap.: „Modus-vivendi-Liberalismus kontra Diskursmodell der Legitimität“, S. 414-419; sowie dies., *Selbst im Kontext*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1995, S. 124.

<sup>26</sup> Vgl. *Feminist Interpretations of Hannah Arendt*, hg. v. Bonnie Honig, University Park: Pennsylvania State University Press 1995.

(So zielt Benhabib darauf ab, die Diskurstheorie unter Vermeidung der bei Habermas anzutreffenden Engführungen so zu reformulieren, dass ihre „Wahlverwandtschaft“<sup>27</sup> mit der feministischen Theorie hervortreten kann.) Eine umfassende Staatsbürgerschaft auch für Frauen ist demnach allein in einer „deliberativen Demokratie“ möglich. Der Kerngedanke liegt hier in dem Prinzip, dass nur diejenigen Entscheidungen Gültigkeit haben sollen, die „aus einem rational und fair geführten Prozess der kollektiven Deliberation unter freien und gleichen Individuen“ hervorgehen<sup>28</sup>.

## 6. Internationale Gerechtigkeit

Die Forderung, dass alle einzelnen als freie und gleiche zu respektieren sind, kann selbstverständlich nicht auf die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der jeweils einzelnen Staaten beschränkt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf jene empirischen Erhebungen zu betonen, aus denen klar hervorgeht, dass Frauen in den nicht-westlich geprägten Ländern die Hauptverlierer der so genannten „ökonomischen Globalisierung“ sind<sup>29</sup>. So erhebt sich die Frage, wie das philosophische Thema der Geschlechtergerechtigkeit in internationaler Perspektive zu behandeln ist. An dieser Stelle können freilich nur zwei Ebenen der laufenden Debatte angesprochen werden.

6.1 Zunächst die deskriptive Ebene: Hier geht es um die Frage, welche Formen von Diskriminierung sich in internationaler Perspektive abzeichnen. Es springen vor allem zwei unterschiedliche Dimensionen ins Auge:

6.1.1 Im Zuge der weltweiten ökonomischen Expansionsprozesse vollzog sich auch ein „Export“ jener Geschlechterasymmetrien, die für die Denk- und Lebensweise des europäischen bzw. westlichen Bürgertums charakteristisch sind.

<sup>27</sup> Seyla Benhabib: *Selbst im Kontext*, loc.cit., S. 125.

<sup>28</sup> Seyla Benhabib: „Ein deliberatives Modell demokratischer Legitimität“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 1, 43 (1995), S. 9.

<sup>29</sup> Für eine detaillierte Erläuterung dieses Faktums und Literaturangaben siehe: Alison M. Jaggar, „A Feminist critique of the alleged southern debt“, in Birgit Christensen (Hg.): *Wissen – Macht – Geschlecht. Philosophie und die Zukunft der „condition féminine“*, Zürich: Chronos 2002, S. 19-40 sowie den Heftschwerpunkt „Neoliberale Globalisierung aus feministischer Perspektive“ in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 4/2003, S. 582-638.

So wurde der Aufbau von „cash crop“-Produktion (etwa von Tee, Kaffee und Kautschuk) in afrikanischen Ländern in der Regel durch Verträge mit Männern vollzogen – ganz im Sinne des Klischeedenkens, das sich den „homo oeconomicus“ nur als Mann vorstellen kann. Die Frauen wurden dadurch der ökonomischen Selbständigkeit, die ihnen traditionellerweise im Landwirtschaftssektor zukam, vielfach beraubt. Außerdem sind Frauen in überdurchschnittlichem Ausmaß von den negativen Auswirkungen der zunehmenden Verschuldung vieler so genannter „Entwicklungsländer“ betroffen sowie von der anwachsenden Bindung der budgetären Ressourcen ihrer Länder für Rüstungsausgaben (woraus z.B. eine Reduzierung der finanziellen Mittel für Schul- und Berufsausbildung resultiert). In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik des internationalen Frauenhandels sowie der Unterdrückungscharakter der internationalen Pornoindustrie anzusprechen<sup>30</sup>.

6.1.2 Eine andere Problemdimension bilden die Ungerechtigkeiten in den Geschlechterordnungen der diversen traditionellen Kulturen. Durch die heute gegebene internationale Vernetzung (sowohl infolge der raschen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen als auch infolge der Migrationsströme) sind diese Formen der Unterdrückung weltweit sichtbar geworden. Die Zwangsverheiratung Minderjähriger oder die Verstümmelung von Mädchen durch Genitalbeschneidung sind bekannte Beispiele<sup>31</sup>.

Die Unterscheidung der beiden Problembereiche (6.1.1 und 6.1.2)<sup>32</sup> wird nicht selten mit der Vorstellung verknüpft, dass nur der erste zum Thema einer international dimensionierten Gerechtigkeitsdebatte gemacht werden dürfe,

---

<sup>30</sup> Eine genauere Ausdifferenzierung dieser Probleme unternimmt Alison M. Jaggar: „Gegen die weltweite Benachteiligung von Frauen. Einige Prioritäten für die westliche Philosophie“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 4/2003, S. 585-610.

<sup>31</sup> Dass diese Ungerechtigkeiten auch zum frühzeitigen Tod vieler Frauen (gemessen an der für die betreffenden Länder durchschnittlichen Lebenserwartung von Männern) führen, erläutert u.a. Amartya Sen: „More than 100 million women are missing“, in *The New York Review of Books*, 37, 20 (1990), S. 61-66.

<sup>32</sup> Es versteht sich beinahe von selbst – kann aber hier nicht näher erläutert werden –, dass es auch zu wechselseitigen Verstärkungseffekten zwischen diesen beiden Formen der Diskriminierung kommt.

während eine allfällige Auseinandersetzung mit traditionellen – etwa von religiösen Überzeugungen getragenen – Geschlechterasymmetrien den immanenten Prozessen der jeweils spezifischen Kulturen anheim gestellt bleiben müsse. Doch ist eine solche Einschränkung nicht überzeugend: Wie die Grundlagenforschung im Bereich der praktischen Philosophie gezeigt hat, ist unsere Verpflichtung zu einem Engagement für die Vermehrung von Gerechtigkeit nicht auf jene Fälle beschränkt, in denen wir bestehende Ungerechtigkeiten selbst (mit-)verursachen<sup>33</sup>. Überdies kann mit gutem Grund bezweifelt werden, dass die Vorstellung von „in sich geschlossenen Kulturen“ heute angemessen ist<sup>34</sup>. Wie Seyla Benhabib betont, stellt sich gerade im Blick auf die weltweite Vernetzung die Lage anders dar; demnach gelte für die Zeitgenossen überall: „We have become moral contemporaries ... caught in a net of interdependence“<sup>35</sup>.

6.2 Doch welcher kategoriale Rahmen bietet sich einer feministisch motivierten Philosophie an, um Lösungsansätze zu den (in Punkt 6.1) genannten Problemen in Sicht kommen zu lassen? Auch auf dieser zweiten, normativen Ebene zeichnen sich zwei unterschiedliche Perspektiven ab.

6.2.1 Es erscheint zunächst als nahe liegend, auf die Konzeption der Menschenrechte zurückzugreifen. Dies ist jedoch nicht möglich ohne eine Kritik derselben unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit. Die inhaltliche Spezifizierung der Menschenrechte, wie sie im Rahmen der UN erfolgt ist, weist nämlich bei näherer Betrachtung ihrerseits westlich-patriarchale Züge auf. Dieser Punkt muss genau bestimmt werden: Es geht hier nicht um den bekannten Vorwurf, dass sich die Konzeption der Menschenrechte *als solche* des Eurozentrismus schuldig mache. (Dieser pauschale Vorbehalt leuchtet nicht ein,

---

<sup>33</sup> *Per analogiam* ist hier eine Logik anzuwenden, die aus Alltagssituationen vertraut ist: So sind wir im Straßenverkehr auch dann zur Hilfeleistung gegenüber Unfallopfern verpflichtet, wenn wir den betreffenden Verkehrsunfall nicht durch unser eigenes Fahrverhalten ausgelöst haben, sondern nur zufällig an der Unfallstelle eintreffen.

<sup>34</sup> Wobei hier nicht erörtert zu werden braucht, ob diese Vorstellung jemals in vollem Umfange Gültigkeit hatte.

<sup>35</sup> Seyla Benhabib: *The Claims of Culture. Equality and Diversity in the Global Era*, Princeton and Oxford: Princeton University Press 2002, S. 36.

da er auf einen Binnenwiderspruch hinausläuft: Eurozentrismus zu kritisieren, bedeutet den Vorwurf zu erheben: „So darf man mit Menschen nicht umgehen“ – damit setzt eine solche Argumentation selbst genau das voraus, was sie kritisiert, nämlich eine universalistische Basis für eine moralische Beurteilung.) Ein Problem liegt aber in der Tat darin, dass die konkreten Formulierungen der Menschenrechtscharta der UN zunächst auf Konflikte zugeschnitten wurden, wie sie typischerweise im Leben von Männern auftreten, während Ungerechtigkeiten, mit denen Frauen zu kämpfen haben, nicht die gleiche Beachtung fanden. So sahen sich – um nur ein Beispiel anzuführen – Frauen in arabischen Ländern veranlasst zu fordern, dass auch das Recht auf selbständige Wahl des Wohnortes und auf Reisefreiheit in die Charta aufgenommen werden müsse<sup>36</sup>. Inzwischen wurden eine Reihe von Nivellierungen vorgenommen und ergänzende UN Conventions in Kraft gesetzt, um dem Anspruch auf „Women’s Human Rights“ gerecht zu werden. Dieser Prozess ist bis jetzt nicht völlig abgeschlossen.

6.2.2 Erörtert wird heute auch die Frage, ob die Menschenrechte eine ausreichende Argumentationsgrundlage für den Abbau der genannten Asymmetrien bilden. Anknüpfend an die Forschungen Amartya Sens und im Rückgriff auf Aristotelische Motive hat Martha Nussbaum den alternativen Vorschlag formuliert, eine weltweit gültige Konzeption menschlicher Fähigkeiten zum Ausgangspunkt zu machen. Sie entwickelt einen Katalog von zehn Fähigkeiten, deren Entfaltung für jeden Menschen auf der Welt gesichert sein sollte: Life/ Bodily Health/ Bodily Integrity/ Senses, Imagination and Thought/ Emotion/ Practical Reason/ Affiliation/ Other Species/ Play/ Control over One’s Environment<sup>37</sup>. Entwicklungspolitische Programme mit der Zielsetzung der

<sup>36</sup> Vgl. Fatma Haddad-Chamakh: „Women’s human rights today in some ‘Islamic’ societies“, in Maja Pellikaan-Engel (Hg.): *Against Patriarchal Thinking. A Future Without Discrimination?*, Amsterdam: VU University Press 1992, S. 339-352. Siehe auch die übrigen Beiträge im „Part II: Women’s human rights“ dieses Buches, ebd. S. 257-364.

<sup>37</sup> Eine zusammenfassende Darstellung findet sich in Martha Nussbaum: „The Future of Feminist Liberalism“, in *Proceedings and Addresses of the American Philosophical Association*, vol. 74:2, November 2000, S. 47-80. (Dieser Text dokumentiert Nussbaums „Presidential Address“ im Rahmen der Jahrestagung der Central Division der American Philosophical Association, 2000.) Vgl. auch: Martha Nussbaum: *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge – New York: Cambridge University Press 2000.

Geschlechtergerechtigkeit sollten sich daher daran orientieren, ob die Frauen in allen diesen Bereichen über die gleichen – und über gleich geschützte – Freiräume verfügen wie Männer<sup>38</sup>.

Diese beiden Zugänge stehen heute im Zentrum einer Kontroverse. Freilich erhebt sich die Frage, ob der vertragstheoretische Zugang einerseits und der Ansatz der Fähigkeiten andererseits ausschließlich als Alternativen zu betrachten sind, oder ob sie sich in eine Konzeption integrieren lassen. Ein Gesichtspunkt ist in jedem Falle zu beachten: Probleme der Diskriminierung von Frauen können nur dann angemessen analysiert und nachhaltig behoben werden, wenn nicht „über“ die jeweils Betroffenen, sondern „mit“ ihnen gesprochen wird<sup>39</sup>. Kurz: Die zunächst im Blick auf die Ausgrenzung von Frauen innerhalb der einzelnen Staaten erhobene Forderung nach einer gleichberechtigten Einbindung beider Geschlechter in die Prozesse der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung muss auf die internationale Ebene ausgedehnt werden.

---

<sup>38</sup> Im Zuge der Erstellung des von den UN jährlich in Auftrag gegebenen „Human Development Report“ wurde die von Nussbaum vorgeschlagene Konzeption der Fähigkeiten seit 1993 zur Anwendung gebracht, da darin Beurteilungskriterien formuliert sind, die verhindern, dass sich der Blick auf die ökonomische Situation der einzelnen verengt.

<sup>39</sup> Dies ist nicht zuletzt im Hinblick darauf zu unterstreichen, dass auch feministisch motivierte Debatten in europäisch-westlichen Ländern mitunter Gefahr laufen, die Lage von Frauen in anderen Regionen der Welt vorwiegend „von außen“ zu beurteilen. Einer solchen Haltung gegenüber unterstreicht Seyla Benhabib: „The boundaries of the community of moral discourse are openended; ‘all those whose interests are effected’ are part of the moral conversation.“ Benhabib *The Claims of Culture*, loc.cit., S. 38.